Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Criminal-Prozesse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543434

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XCVII. Bern, 9. Sept. 1799. (23. Fruktid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

August 1799.

Criminal-Prozesse.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Franz Ludwig Cüppelin von Ecosseys, Kant. Leman.	Ist überwiesen und hat eingestanden, sich erniedrigender und schimpflicher Ausdrücke gegen Volksrepräsentanten und Beamtete bedient zu haben.	Cüppelin soll seine 3monatliche Gefangenschaft an sich selbst haben, öffentliche Kirchenbuße thun, und seines Aktiv-Bürgerrechts für 5 Jahre verlurstig erklärt seyn. Ferner werden ihm während dieser Zeit alle Wirthshäuser seines Distrikts verboten, und er strenger Aufsicht der Beamten empfohlen. 17. Aprill.	(Nicht appellirt.) Die Prozedur wird als unzulaßlich erklärt, weil dieser Fall nach dem § 3 des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 nicht als Staatsverbrechen behandelt, sondern durch die korrektionelle Polizei hätte bestraft werden sollen. 1. Aug.
Henriette Girard de Sainte-Croix, Kant. Leman.	Wurde schon im Febr. 1798 wegen Diebstahl rc. ins Zuchthaus zu Bern eingesperrt, durch den Einmarsch der Franken aber davon befreit; sie begieng bald darauf einen neuen Diebstahl, und ward deswegen zu 3 Jahr Zuchthausstrafe verfallt, welcher Strafe sie sich durch die Flucht entzog; — nachher hat die Girard noch einen Hausdiebstahl von L. 53. Werth begangen.	Sie soll an einem Markttag mit verschleyertem Haupt und einer Aufschrift zu Morsee bei Trommelschlag herumgeführt, und sodann 15 Jahre, mit Inbegriff der erstern 3 Jahren, in ein Arbeitshaus eingesperrt werden; — sie soll weiters zur Rükgabe und Ersaz des Gestohlenen und der Gefangenschaftskosten verfallt seyn. 29. Aprill.	(Appell. von der Girard.) 1. Acht Jahr Zuchthausstrafe. 2. Nach dieser Zeit lebenslangliche Verbannung aus Helvetien. 3. Ersaz des Gestohlenen und Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten. 7. Aug.
Peter Bächler zu Sensenmatt, K. Fryburg.	Reiste im December 1798 nach Lauffenburg und Togern, um zu vernehmen, ob das Gerücht, daß der Krieg zwischen der helvetischen Republik und dem Kaiser ausbrechen werde, gegründet sey. Diese Reise machte er im Begleit der Gebrüdere Stempfel, welche nachher sich an der Spitze der im K. Fryburg ausgebrochenen Unruhen befunden haben.	1. Bächler soll seine ausgestandne Einkerkerung von 15 Wochen an sich selbst haben. 2. Die Prozeßkosten bezahlen, und 3. Unter besondere und unmittelbare Aufsicht der konstituirten Gewalten gesezt seyn. 17. Juni.	(Appellirt von dem öffentl. Ankläger v. Fryburg.) Es habe gegen den Bürger Peter Bächler keine Anklage statt. 10. Aug.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
	Es ist nicht bewiesen, daß der Bächler bei dieser Reise einige für die öffentliche Ruhe gefahrliche Absichten unternommen, und daß er von den aufrührischen Gesinnungen und Entwürfen seiner Begleiter Kenntniß gehabt habe. Er nahm keinen Antheil an den nachherigen Unruhen, die Prozedur enthaltet im Gegentheil ein authentisches Zeugniß seines Bürgersinnes.		
Rudolf Peter von Lugnore, K. Fryburg.	Im Mai 1797 wurde dieser wegen verschiedenen Diebstahlen für 2 Jahre in das Zuchthaus verurtheilt; — er entwich daraus und begieng hernach 8 verschiedene Diebstahle, davon einige mit Einbruch verbunden waren, und bei Nachtzeit und in bewohnten Häusern geschahen.	Peter soll gehängt, und aus seinem Vermögen das Gestohlene ersezt, und die Gefangenschafts- und Prozedurkosten bezahlt werden. 14. Juni.	(Appellirt von dem Inquisiten.) Peter wird zu 14jähriger Kettenstrafe, hernach zu lebenslänglicher Verbannung aus der helvet. Republik und Ersaz des Gestohlenen, und der Gefangenschafts- so wie der Prozeßkosten verfallt. 14. Aug.
Sigismund Curit von Mollens, Kant. Leman.	Ist überwiesen, dem Johann Peter Meyret, bei welchem er als Knecht gestanden, im Innern des Hauses verschiedene Effekten gestohlen zu haben.	Wird zu 10jähriger Kettenstrafe und Bezahlung der Gefangenschafts und Prozedurkosten verurtheilt. 29. Juni.	(Appell. von dem Curit) Curit soll 8 Jahr Kettenstrafe ausstehen, das Gestohlene ersetzen, die Gefangenschafts- und Prozedurkosten bezahlen. 14. Aug.
Bendicht Roth von Großaffoltern, Kant. Bern.	A. 1788 wurde er wegen Diebstählen und Einbrüchen zu 12jähriger Schellenwerkstrafe verfallt. Seither hat er sich bei Nachtzeit 5 neuer Diebstählen schuldig gemacht, davon der eine durch Einbruch in ein Pumpenhaus, und die übrigen auf offener Wiese, und ab Wagen, die sich auf der Straße befanden, verübt worden.	Er soll eine Stunde lang mit einer Aufschrift an den Pranger gestellt werden, und zu 10 Jahr Schellenwerkstrafe, Ersaz des Gestohlenen, und Abtrag der Gefangenschafts- und Prozedurkosten verfallt seyn. 21. Juni.	(Appell. von dem Roth.) Derselbe soll 6 Stunden lang öffentlich ausgestellt, und sodann mit 12jahriger Kettenstrafe belegt werden; er soll nach dieser Zeit lebenslanglich aus Helvetien verbannt seyn, seine Gefangenschafts- und Prozeßkosten bezahlen. 20. Aug.
	Cassation in Polizei- und Criminalsachen.		
Bürger Bartholome Gottlieb Luz, provisorischer Friedensricht. in Bern. Kant. Oberland.	Bürger Samuel Bächler von Eggiwyl ist beklagt, sich gegen diesen Bürger Luz unanständig unanständig und strafbar betragen zu haben.	Ueber die Inzidentalfrage, ob bei der Verschiedenheit der Thatsacheerzählung zwischen dem B. Luz und B. Bächler die Aussage des erstern als provisor. Friedensrichter, einen rechtsgültigen Beweis ausmache? Urtheil: Nein. 4. Juni.	(Einkunft der Prozedur 25. Juni.) Nicht kassirt. 14. Aug.
Joseph Meyer von Huberstorf, K. Solothurn.	Hat eingestanden, dem B. Apotheker Brunner in Solothurn, bei welchem er als Knecht gestanden, verschiedene Apothekerwaaren u. Werkzeuge, welche auf L. 193, 3 S. geschazt wurden, gestohlen zu haben.	Meyer soll während 1 Stunde mit Hand- u. Fußketten geschlossen, öffentlich ausgestellt werden, und sodann zu 2jähriger Schellenwerkstrafe doppelt angeschlossen, verurtheilt seyn. 3. Juli.	(Einkunft der Prozedur 25. Juni.) Nicht kassirt. 21. Aug.

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zuläßig angenommen, 28 für unzuläßig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorfanden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36 Das Gesez wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreissigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesez wird bestimmen, welche Cantone, zufolge der Heraustretung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritaten mehrere Plätze, als das Gesez erfodert, entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuerwählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesezt wurden, muß das abgesezte Tribunal samt den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stok in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem lezten Bedingniß ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesez benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand berathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Berathschlagung ist nichtig erklart, und die Präsidenten, Secretärs und Stimmenzähler sind für jede Widerhandlung in dieser Rüksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesezgebenden Rathe gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Ruce: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gewisses Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitlaufig werden; solche Polizeisorgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Kuhn ist Ruces Meinung, und will, daß der